



ORTSRECHT DER GEMEINDE EHINGEN

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie
für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen**

(Friedhofsgebührensatzung)



INHALTSVERZEICHNIS:

ERSTER TEIL	3
Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten.....	3
§ 2 Gebührensschuldner	3
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren.....	3
ZWEITER TEIL	4
Einzelne Gebühren.....	4
§ 4 Grabnutzungsgebühren.....	4
§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren.....	5
§ 6 Bestattungsgebühren	5
§ 7 Sonstige Gebühren	6
DRITTER TEIL	7
Schlussbestimmungen	7
§ 8 Übergangsbestimmungen	7
§ 9 Inkrafttreten	7



Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Ehingen folgende

Friedhofsgebührensatzung:

ERSTER TEIL **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 5),
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6),
 - d) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabrechtsinhaber zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 der Friedhofs- u. Bestattungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung nach § 10 Abs. 4 der Friedhofs- u. Bestattungssatzung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats (§ 10 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung).

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ehingen



- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (§ 5) entsteht bei Innehaben eines Grabrechts mit Beginn des Jahres oder bei Zuteilung/Verlängerung während des Jahres mit dem darauffolgenden Monat, an dem der Gebührentatbestand verwirklicht wird. Die Gebührenschuld wird jeweils zum 15.05. des Jahres fällig. Entsteht die Gebührenpflicht während des Jahres, wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebührenpflicht entfällt, wenn der Gebührentatbestand nicht an mindestens drei Monaten eines Jahres erfüllt ist.
- (3) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu verlangen.

ZWEITER TEIL **Einzelne Gebühren**

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) ¹Mit den Grabnutzungsgebühren ist der Kostenaufwand für die Bereitstellung der Bestattungsplätze abgegolten. ²Die Grabnutzungsgebühren bemessen sich nach Art der Bestattungsplätze und nach der in der Friedhofssatzung bestimmten Dauer der Grabnutzungsrechte.
- (2) ¹Die Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer des Benutzungsrechts (§ 10 der Friedhofs- u. Bestattungssatzung der Gemeinde Ehingen) im Voraus zu entrichten. ²Dies gilt auch bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist bis zum Ablauf der Ruhefrist die in Abs. 2 jeweils festgesetzte Gebühr anteilig im Voraus zu entrichten.

- (4) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für ein

1. Einzelgrab:		
Erstmalige Nutzung:	Nutzungsdauer	
a) für Kinder bis einschl. 10 Jahre	15 Jahre	315,00 €
b) für Personen ab 11 Jahren	25 Jahre	525,00 €
c) Urnen	15 Jahre	315,00 €
Verlängerung	10 Jahre	210,00 €
Verlängerung	25 Jahre	525,00 €



2. Familiengrab:		
Erstmalige Nutzung:	Nutzungsdauer	
a) für Kinder bis einschl. 10 Jahre	15 Jahre	425,00 €
b) für Personen ab 11 Jahren	25 Jahre	708,00 €
c) Urnen	15 Jahre	425,00 €
Verlängerung	10 Jahre	284,00 €
Verlängerung	25 Jahre	708,00 €

3. Urnengrab:		
Erstmalige Nutzung:	Nutzungsdauer	
a) Urnenerdgrabstätte	15 Jahre	246,00 €
b) Urnenröhrengrabstätte	15 Jahre	204,00 €
Verlängerung Urnenerdgrabstätte	10 Jahre	164,00 €
Verlängerung Urnenröhrengrabstätte	10 Jahre	136,00 €

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Für die Unterhaltung der Wege und Grünanlagen, die Abgabe von Wasser, die Beseitigung der Abfälle im Friedhof und ähnliche Unterhaltungsarbeiten erhebt die Gemeinde für die Zeit der Grabnutzungsdauer jährlich eine Friedhofsunterhaltungsgebühr.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Kalenderjahr für ein
 - a) Einzelgrab 44,40 €,
 - b) Familiengrab 44,40 €,
 - c) Urnenerdgrab 44,40 €,
 - d) Urnenröhrengrab 44,40 €.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für folgende Leistungen werden Bestattungsgebühren erhoben

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Gebühr:	Betrag:
1	Annahme, Überführung und Aufbahrung von Sarg bzw. Urne	
1.1	Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in das Leichenhaus	95,00 €

2	Durchführung der Bestattung	
2.1	Leitung der Bestattung	28,00 €
2.2	Transport des Sarges/der Urne zum Grab und Absenken in Grab, je Träger	65,00 €

3	Öffnen und Schließen von Grabstätten	
3.1	Erdgrab (normale Tiefe, bis max. 1,80 m)	375,00 €
3.2	Zuschlag zu Ziffer 3.1 für Tieferlegung	100,00 €
3.3	Urnenerdgrabstätte	111,00 €

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ehingen



3.4	Urnenröhrenggrabstätte	52,00 €
3.5	Kindergrab (bis 10 Jahre)	146,00 €
3.6	Einsenken einer Totgeburt (einschl. Grabanfertigung u. Grabschließung)	98,00 €

4	Vorbereitung und Leitung der Beerdigung durch Bestattungsunternehmen (Trägerdienst durch Angehörige oder Vereine)	130,00 €
----------	---	----------

5	Exhumierungen und Umbettungen zuzügl. Ziffer 3	
5.1	Erwachsene (vor Ablauf der Ruhefrist)	330,00 €
5.2	Erwachsene (nach Ablauf der Ruhefrist)	170,00 €
5.3	Kinder bis 10 Jahre (vor Ablauf der Ruhefrist)	170,00 €
5.4	Kinder bis 10 Jahre (nach Ablauf der Ruhefrist)	90,00 €
5.5	Umbettung einer Urne aus einem Urnenerdgrab	16,00 €
5.6	Umbettung einer Urne aus einem Urnenröhrenggrab	16,00 €
5.7	Freiräumung eines Urnenröhrengrabes nach Ablauf der Ruhefrist	20,00 €

6	Regiearbeiten	
6.1	Sargübergroße, Wurzeln, Altfundamente entfernen, Wasser, Stein und Fels etc. Stundenlohn pro Person	45,00 €

7	Benutzung des Leichenhauses (Darin enthalten sind die Kosten für die Reinigung des Leichenhauses)	
7.1	Pauschale	275,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben

1.1	Ausstellen einer Graburkunde	20,00 €
1.2	für die Umschreibung des Grabnutzungsrecht nach § 11 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde (Graburkunde bereits enthalten)	45,00 €
1.3	Genehmigung von Ausnahmen nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde	40,00 €
1.4	Verwaltungsgebühr für die Abwicklung einer vorzeitigen Verzichtserklärung auf ein Grabnutzungsrecht	30,00 €
1.5	Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen	25,00 €
1.6	Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen	25,00 €

(2) Die Beseitigung des Grabdenkmals und das Abräumen eines Grabes durch die Gemeinde wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ehingen



- (3) ¹Für Leistungen, die in der Satzung nicht genannt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. ²Fehlt eine solche Leistung, so wird eine Gebühr erhoben, die der Leistung entspricht.

DRITTER TEIL **Schlussbestimmungen**

§ 8 Übergangsbestimmungen

- (1) Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Grabrechte verbleibt es bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Nutzungsdauer dieser Grabrechte bei den nach den bisherigen Vorschriften bezahlten Grabgebühren.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren nach § 5 gelten ab Inkrafttreten dieser Satzung für alle Grabstätten.
- (3) Muss das Nutzungsrecht wegen einer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden, sind die am Tag der Bestattung geltenden Grabgebühren zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Ehingen vom 14.12.2018 i. d. Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.06.2022 außer Kraft.

Ehingen, den 15.12.2023

gez.

Franz Schlögel
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die förmlich ausgefertigte Fassung wurde entsprechend der vorgeschriebenen Bekanntmachungsform veröffentlicht bzw. zur Einsichtnahme niedergelegt. Vorliegend handelt es sich um eine inhaltsgleiche Fassung ohne Unterschrift und Siegel zur zusätzlichen Informationsbereitstellung.